

## Stellungnahme

des

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und  
Kreislaufwirtschaft e.V.

zum

zweiten Entwurf der Europäischen Kommission für einen  
Durchführungsrechtsakt im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 zur  
Festlegung von Vorschriften in Bezug auf Kriterien zur Bestimmung, wann  
Kunststoffabfälle nicht mehr als Abfall gelten

BDE Vertretung Brüssel  
Rue de la Science 41  
1040 Brussels  
Tel: +32 2 548 38 90  
[bruessel@bde.de](mailto:bruessel@bde.de)

## I. Einleitung

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft begrüßt die angestrebte Harmonisierung ausdrücklich. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines leistungsfähigen europäischen Binnenmarktes für Kunststoffrezyklate dar. Einheitliche EU-weite Standards können dazu beitragen, bestehende Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen, Verwaltungsverfahren für Recyclingunternehmen zu vereinfachen und das Vertrauen in recycelte Kunststoffe als hochwertige Sekundärrohstoffe nachhaltig zu stärken. Damit schaffen sie eine wesentliche Voraussetzung dafür, hochwertige Kunststoffrezyklate verstärkt in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Der BDE erkennt gegenüber dem ersten Entwurf der Europäischen Kommission regulatorische Verbesserungen an. Diese reichen jedoch aus Sicht des Verbandes nicht aus, um einen vollständig praktikablen und marktrelevanten Rechtsrahmen zu schaffen.

Der Verband hat seine Position bereits in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2026 umfassend dargelegt. Mit der vorliegenden zweiten Stellungnahme konzentriert sich der Verband auf die weiterhin bestehenden zentralen Kritikpunkte und möchte auf den aus seiner Sicht bestehenden Änderungsbedarf aufmerksam machen. Der BDE fordert daher folgende Anpassungen:

## II. BDE-Forderungen

### 1. Fremdstoffgrenze anwendungsbezogen ausgestalten statt eine starre <1,9 %-Grenze festzulegen (Anhang I, Abschnitt 3.3; Artikel 2 Abs. 18 und 19)

Ziel muss es sein, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, Innovationen zu fördern und hochwertiges Recycling bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand zu ermöglichen.

Der BDE spricht sich daher dafür aus, den Fokus konsequent auf die Outputqualität und die Marktakzeptanz von Kunststoffrezyklaten zu legen sowie Reinheitsanforderungen flexibel und anwendungsbezogen auszugestalten. Der erforderliche Reinheitsgrad von Rezyklaten richtet sich nach den technischen Anforderungen der jeweiligen Anwendung. Entsprechend kann auch eine Marktnachfrage nach Rezyklaten bestehen, deren Verunreinigungsanteil über dem pauschal vorgeschlagenen Grenzwert von < 1,9 % liegt.

Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, dass funktionale Additive, insbesondere polymere Additive, keinen Fremdstoff (Art. 2 Abs. 18) darstellen bzw. nicht als "Non-Plastic-Material (Art. 2 Abs. 19) anzusehen sind. Absichtlich hinzugefügte Additive – auch polymerer Natur – sind im Rezyklat für die weitere vorgesehene Anwendung erforderlich. Das Rezyklat einschließlich dieser Bestandteile hat einen Markt und erfüllt alle Anforderungen, um erneut für dieselbe Anwendung eingesetzt zu werden.

- Der BDE fordert, bezüglich Fremd- bzw. Störstoffen nicht eine fixe <1,9 %-Quote festzulegen, sondern den Fokus auf die anwendungsspezifische Marktakzeptanz zu legen. Außerdem fordert der BDE die Klarstellung, dass sämtliche Additive – auch polymere Additive – keinen Fremdstoff darstellen.

## **2. Definition zulässiger Verwendungen erweitern, um weitere stoffliche Materialanwendungen zu ermöglichen (Art. 2 Abs. 7)**

Der Kommissionsentwurf sieht weiterhin vor, dass End-of-Waste-Kunststoffrezyklate ausschließlich für die Herstellung von Kunststoffprodukten oder Artikeln mit Kunststoffteilen verwendet werden dürfen. Jede andere Verwendung führt zum Verlust des End-of-Waste-Status und erfordert eine erneute Einstufung des Materials als Abfall.

Der BDE bewertet diese Definition als unnötig restriktiv und nicht ausreichend an die tatsächlichen Gegebenheiten der Recyclingmärkte angepasst. Es besteht die Gefahr, dass legitime Anwendungen recycelter Kunststoffe ausgeschlossen werden und der Markt für Kunststoffrezyklate, dessen Stärkung und Ausweitung erklärtes Ziel der Regelung zum Abfallende ist, unnötig verengt und geschwächt wird.

Beispielhafte Anwendungen, die vom End-of-Waste-Status nicht ausgeschlossen werden sollten, sind der Einsatz recycelter Kunststoffe als Zusatzstoff in Asphalt, in Bitumenbahnen oder in vergleichbaren Bauprodukten sowie weitere stoffliche Anwendungen, bei denen Kunststoffe in Materialien oder Produkte integriert werden, ohne dass zwangsläufig ein eigenständiger Kunststoffartikel oder ein Kunststoffteil entsteht.

Der BDE unterstützt ausdrücklich die klare Abgrenzung des End-of-Waste-Status gegenüber der energetischen Verwertung, der Herstellung von Brennstoffen sowie Verfüllungsmaßnahmen im Einklang mit der Definition des Recyclings gemäß Art. 3 Nr. 17 der Abfallrahmenrichtlinie. Diese Ausschlüsse sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass stoffliche Recyclinganwendungen, die einen nachweisbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten, nicht unbeabsichtigt vom End-of-Waste-Status ausgeschlossen werden.

- Der BDE fordert, die Definition von Kunststoffrezyklat zu erweitern, um auch andere stoffliche Materialanwendungen zuzulassen, die der Kreislaufwirtschaft dienen (z. B. Verwendung in Asphalt und Bitumenbahnen).

## **3. Auf zusätzliche Polymerrestriktionen für Exporte außerhalb der EU verzichten (Anhang I, Abschnitt 3.3)**

Der Kommissionsentwurf sieht zusätzlich vor, dass Kunststoffrezyklate, die für den Export außerhalb der Europäischen Union bestimmt sind, aus einem einzelnen thermoplastischen Polymer bestehen müssen. Der BDE versteht diese Regelung als Maßnahme zur Vermeidung von

Umgehungen der Abfallverbringungsverordnung. Die politische Zielsetzung dieser Vorgabe ist nachvollziehbar. Gleichwohl führen derartige zielgruppenspezifische Anforderungen an den End-of-Waste-Status zu zusätzlichen Rückverfolgbarkeits- und Konformitätsaufwänden für Recycler, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Umweltnutzen erzielt wird. End-of-Waste-Kriterien sollten in erster Linie den Binnenmarkt der Europäischen Union unterstützen, während Exportkontrollen bereits umfassend durch die Abfallverbringungsverordnung geregelt sind.

Der BDE betont, dass die Europäische Kommission darauf vertrauen sollte, dass in der Europäischen Union zertifizierte Recyclinganlagen das Abfallende tatsächlich erreichen, bevor das Material exportiert wird. Zusätzliche exportbezogene Anforderungen an den End-of-Waste-Status sind daher nicht erforderlich.

EU-zertifizierte Anlagen unterliegen bereits strengen Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen, einschließlich standardisierter Prozessüberwachung, regelmäßiger Stichproben, umfassender Dokumentation sowie Audits durch unabhängige Stellen. Diese Systeme gewährleisten, dass die End-of-Waste-Kriterien zuverlässig erfüllt werden, bevor das recycelte Material den Betrieb verlässt. Zusätzliche spezifische Exportanforderungen schaffen daher lediglich redundante Vorgaben, ohne einen zusätzlichen Beitrag zum Umwelt- oder Gesundheitsschutz zu leisten.

Das Vertrauen in die durch diese Durchführungsverordnung etablierten Managementsysteme ermöglicht es, die Exportfähigkeit von End-of-Waste-Materialien effizient und rechtskonform sicherzustellen und gleichzeitig die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

→ Der BDE fordert, keine zusätzlichen Polymerrestriktionen für Exporte außerhalb der EU einzuführen.